

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Überlandlinienverkehr

gemäß Paragraph 42 PBefG

gültig ab

09.12.2018

für die

Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH)
Breidingstraße 1b
29614 Soltau



ÜBERLANDLINIENVERKEHR	1
1 GELTUNGSBEREICH.....	3
2 FAHRAUSWEISE.....	3
2.1 Einzelfahrausweise.....	3
2.2 Mehrfahrtenkarten	3
2.3 Allgemeine Zeitkarten.....	3
2.3.1 Monatskarten.....	4
2.3.2 Wochenkarten	4
2.3.3. Jahresabonnement.....	4
2.4 Schülerzeitkarten.....	4
2.4.1 Schülermonatskarten	5
2.4.2 Schülerwochenkarten	5
2.4.3 Schülersammelzeitkarten	5
2.4.3 Schülerjahresabokarten.....	5
2.5 Gruppenfahrausweise	6
2.6 Netzkarten	6
2.7 Bus/Schienenkarten nach den Niedersachsentarif	6
3 FAHRPREISE.....	6
3.1 Berechnung der Fahrpreise.....	6
3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise	6
3.3 Ermäßigung für Kinder.....	6
3.3 Beförderung von Schwerbehinderten	6
4 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	7
ANLAGE 1A FAHRPREISTABELLE DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT HEIDEKREIS (GÜLTIG AB 01.01.2017).....	8
ANLAGE 1B STADTTARIF SOLTAU	8
ANLAGE 1C BEFÖRDERUNGSTARIF HEIDE-SHUTTLE.....	9
ANLAGE 2 LINIENNETZ- UND TARIFZONENPLAN	9
ANLAGE 3 NIEDERSACHSENTARIF	10

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für den Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis. Das Tarifgebiet ist in nummerierte Tarifzonen aufgeteilt (siehe Anlage 2 Liniennetz und Tarifzonenplan). Es gelten die Fahrpreise entsprechend der Fahrpreistafel in der Anlage 1a.

2 Fahrausweise

1.1 Vertrieb

Alle Fahrausweise sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Mit Ausnahme des Jahresabonnements und der Schülersammelzeitkarten werden diese auch in den Omnibussen verkauft.

1.2 Verlust oder unbrauchbare Fahrausweise

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird in der Regel kein Ersatz gestellt. Bei Verlust einer Jahresabokarte oder einer Schülersammelzeitkarte stellt die Geschäftsstelle auf Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzkarte aus.

Durch Beschädigung unbrauchbare Zeitfahrkarten tauscht die Geschäftsstelle nach Vorlage der Fahrkarte und Zahlung der Gebühr gegen eine neue Fahrkarte aus.

Bis zum Erhalt der Ersatzkarte muss der Fahrgast für Fahrten im VH-Linienverkehr den dafür notwendigen Fahrpreis zahlen. Die Geschäftsstelle erstattet auf Antrag und nach Prüfung der Berechtigung die gelösten Fahrausweise. [Für „Listenschüler“ wird eine Sonderregelung getroffen.]

2.1 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Wagen nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen muss auf die nächstmögliche Verbindung erfolgen und ist nur an den Schnitt- bzw. Trennpunkten der in Betracht kommenden Linien zulässig.

Rück- und Rundfahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt oder zu einem diesem nahegelegenen Punkt, sind unzulässig.

2.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten wie Einzelfahrausweise (2.1). Sie sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar. Mehrfahrtenkarten werden vor Antritt der Fahrt vom Fahrpersonal entwertet.

2.3 Allgemeine Zeitkarten

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

2.3.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.3. Jahresabonnement

Das Jahresabonnement gilt für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Es wird nur über die Geschäftsstelle in Soltau verkauft und ist auf jedermann übertragbar. Der Fahrpreis beträgt das ca. 10,5-fache (10,6-fache) einer Monatskarte und wird in 12 gleichen Monatsraten vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der VH eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Karte vor Ablauf von 12 Monaten zur Erstattung des Restbetrages an die VH zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten sowie nach Einzelfahrausweisen.

2.4 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind:

- 1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien,
mit Ausnahme der Veranstaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind;
 - c) Personen, die nach einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Stu-

- dium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenansatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der Inhaber selbstständig beruflich tätig ist oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht.

Berechtigungskarte zu Schülerzeitkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülerzeitkarte ist ~~der Erwerb~~ eine Berechtigungskarte. Der Antragsteil ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Im Falle der Bezugsberechtigung nach Absatz 2) Buchstabe h) kann der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste erbracht werden. Die Berechtigungskarte gilt nur für die angegebene Fahrstrecke und ist beim Erwerb einer Schülerzeitkarte vorzulegen.

Der Nachweis der Berechtigung wird ungültig, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte und der Unterschrift des Karteninhabers Gültigkeit.

2.4.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden an alle unter Pos. 2.4 bezugsberechtigten Personen in der Geschäftsstelle in Soltau verkauft. Sie werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben und setzen sich aus den für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten zusammen. Sie haben entsprechend dieser Karten Gültigkeit. Für Schulwegkostenträger können gesonderte Bedingungen vereinbart werden.

2.4.3 Schülerjahresabokarten

Schülerjahresabokarten werden an alle unter Pos. 2.4 bezugsberechtigten Personen in der Geschäftsstelle in Soltau verkauft. Sie werden für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) ausgegeben. Der monatliche Abopreis wird im Voraus vom Konto der Person bzw. Erziehungsberechtigten abgebucht. Wird das Abo vor Ablauf eines Schuljahres gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum

des Abos der Preis der jeweiligen Schülermonatskarte nachberechnet. Für Schulwegkostenträger können gesonderte Bedingungen vereinbart werden.

2.5 Gruppenfahrausweise

Gruppenfahrausweise werden für Gruppen von mindestens 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben, soweit die Beförderung im Rahmen der fahrplanmäßigen Leistung möglich ist. Der Fahrpreis ist geschlossen von einer Person zu entrichten.

2.6 Netzkarten

Monats- und Wochenkarten sowie Jahresabonnement (allgemeine Zeitkarten) für 6 und mehr Zonen werden als Netzkarten ausgegeben und berechtigen zu Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes.

2.7 Bus/Schienekarten nach den Niedersachsentarif

Bitte siehe Anlage 3.

3 Fahrpreise

3.1 Berechnung der Fahrpreise

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer erwachsenen Person. Ermäßigungen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden ausgenommen beim Jahres- und Schülerjahresabonnement auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag aufgerundet.

Der Berechnung der Fahrpreise liegen die Fahrpreistafel (Anlage 1a) und das Tarifzonenverzeichnis (Anlage 2) zugrunde. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Anzahl der Zonen (einschließlich Anfangs- und Zielzone), die anhand des Linienvverlaufs durchfahren werden. Gibt es mehrere Linienführungen, gilt für die Fahrpreisberechnung der Weg mit der niedrigsten Zonenanzahl. Wird eine Zone mehrmals befahren, wird die Zone nur einmal gezählt.

3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise

Auf Gruppenfahrausweise wird eine Ermäßigung von 50% des Einzelfahrpreises für Erwachsene gewährt. Er ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

3.3 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 4 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson. Kinder ab 4 Jahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis.

3.3 Beförderung von Schwerbehinderten

Berechtigte schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis, Beiblatt und gültiger Wertmarke werden nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches SGB IX (§§ 145 ff.) in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich befördert. Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

4 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen.

Anlage 1a Fahrpreistabelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (gültig ab 01.08.2018)

(Preise in €)

Zone	Einzelfahr- schein Erwachsen- er	Einzel- fahr- schein Kind	Vierer- karte	Wochen- karte	Monats- karte	Jahresabo (monatlich)	Schüler- Wochen- karte	Schüler- Monats- karte
1	1,40	0,70	4,80	9,50	32,40	340,00 (28,30)	7,10	24,30
2	1,80	0,90	6,20	13,00	44,20	458,00 (38,10)	9,70	33,10
3	2,20	1,10	7,60	16,10	55,30	581,00 (48,40)	11,90	41,40
4	2,80	1,40	9,70	21,10	72,20	758,00 (63,10)	15,60	54,10
5	3,30	1,70	11,40	25,20	86,40	907,00 (75,50)	18,90	64,50
6 und mehr	3,90	2,00	13,50	30,40	105,40	1.107,00 (92,20)	22,80	78,40

Kurzstrecken bis zu drei Haltestellen

Für Fahrten bis zu drei Haltestellen gilt ein Kurzstreckentarif (Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle zählen dabei mit). Der Fahrausweis kann einzeln oder als Zehnerblock gelöst werden:

Kurzstrecke	0,70 €
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,40 €

Anlage 1b Stadttarif Soltau (gültig ab 01.08.2018)

Für Einzelfahrscheine gelten im Bereich der Stadt Soltau folgende Fahrpreise:

Kernstadt einschließlich Einfielingen, Harber, Tiegen	0,70 €
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,40 €
Ahlften, Alm, Bassel, Ellingen, Leitzingen, Meinern, Oeningen, Tetendorf, Weiher, Wiedingen, Willingen nach Soltau bzw. zurück	1,00 €
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,50 €
Brock, Deimern, Dittmern, Emmingen, Friedrichseck,	1,50 €
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,80 €

Frielingen, Großholz, Hambostel, Harmelingen, Hötzingen, Huckenrieth, Lütjeholz, Marbostel, Meßhausen, Mittelstendorf, Moide, Penzhorn, Stübeckshorn, Timmerloh, Wieheholz, Woltem, Wolterdingen nach Soltau bzw. zurück	
---	--

Anlage 1c Beförderungstarif Heide-Shuttle

Auf den Linien des Heide-Shuttles werden Fahrgäste kostenlos befördert. Für die Mitbeförderung eines Fahrrades wird kein Fahrpreis erhoben.

Anlage 1d Gebühren

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte für eine abhanden gekommene Jahresabokarte, Schülersammelzeitkarte wird eine Gebühr von 21,00 € erhoben.

Für die Ausstellung von Ersatzkarte für eine unbrauchbare Jahresabokarte, Schülersammelzeitkarte wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Anlage 2 Liniennetz- und Tarifzonenplan

Anlage 3 Niedersachsentarif

Relationsbartarif

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Wintermoor	2 Zonen
Schneverdingen	2 Zonen
Wolterdingen(Han)	2 Zonen
Soltau Nord	2 Zonen
Soltau(Han)	2 Zonen
Dorfmark	2 Zonen
Bad Fallingbostel	2 Zonen
Walsrode	2 Zonen
Hodenhagen	2 Zonen
Lindwedel	2 Zonen
Schwarmstedt	2 Zonen
Munster(Örtze)	2 Zonen

Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel des VH-Tarif's im Vor-und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Wintermoor	1 Zonen	2 Zonen
Schneverdingen	1 Zonen	2 Zonen
Wolterdingen(Han)	1 Zonen	2 Zonen
Soltau Nord	1 Zonen	2 Zonen
Soltau(Han)	1 Zonen	2 Zonen
Dorfmark	1 Zonen	2 Zonen
Bad Fallingbostel	1 Zonen	2 Zonen
Walsrode	1 Zonen	2 Zonen
Hodenhagen	1 Zonen	2 Zonen
Lindwedel	1 Zonen	2 Zonen
Schwarmstedt	1 Zonen	2 Zonen
Munster(Örtze)	1 Zonen	2 Zonen

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Verkehrsgebiet anerkannt.

Die Nicht-oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.